

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

53107 Bonn

Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹⁾ (AZK) - mit ergänzendem BMWi-Vordruck 0335 (vgl. Hinweis zu AZK 6 unter Nr. 1-II) -

A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BMWi kann auf Antrag Zuwendungen gewähren zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wenn der Bund an deren Durchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Das Vorhaben ist in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem EWR genutzt werden. In der Regel wird das BMWi das Bundesinteresse in Form von Förderprogrammen beschreiben und bekannt geben.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm beigefügten "Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)²⁾" geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden NKBF 98²⁾ legen fest, dass der Verwertungsplan später fortzuschreiben ist. Dieser ist nach Vorhabenende Grundlage für die Beurteilung, ob der Zuwendungsempfänger die ihm obliegende Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht erfüllt.

Antragsteller sollen prüfen, ob sie ihr beabsichtigtes Vorhaben zusammen mit europäischen Partnern im Rahmen von EUREKA durchführen können. In geeigneten Fällen werden EUREKA-Vorhaben bei gleicher fachlicher Qualität gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt gefördert. Antragsteller können beim

EUREKA/COST-Büro (beim BMBF-Projekträger DLR) oder beim BMWi bzw. seinem zuständigen Projekträger

nähere Informationen zur Einbindung von Vorhaben in EUREKA erhalten.

Antragsteller haben - auch im eigenen Interesse - verfügbare Fördermittel aus dem Forschungsrahmenprogramm der EU in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z.B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zur Vorkalkulation) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem Forschungsrahmenprogramm informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter: <http://www.rp6.de/beratung/>. Ein Faltblatt mit den fachbezogenen Adressen der Kontaktstellen kann auch bei der Broschürenstelle des BMBF angefordert werden.

- 1) Diese Richtlinien finden z. T. Anwendung auf Vorhaben mit konkreter Themenstellung in den Bereichen Energieforschung, Erfinderförderung und Erfindungsverwertung, EXIST, InnoNet, Luftfahrtforschung, Mobilität und Verkehr, Multimedia, Nationales Raumfahrtprogramm, sowie Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert. Sie gelten in diesen Bereichen sinngemäß auch für andere Antragsteller auf Kostenbasis, soweit für diese keine spezifischen Regelungen des BMWi bestehen. Darüber hinaus gelten sie in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.
- 2) Diese Nebenbestimmungen werden im BMWi in den Förderbereichen Energieforschung, Erfinderförderung und Erfindungsverwertung, EXIST, InnoNet, Luftfahrtforschung, Mobilität und Verkehr, Multimedia, Nationales Raumfahrtprogramm, sowie Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert angewendet. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis-Beihilfe“ i.S der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung des Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-„-Beihilfen beantragt, ist das im BMWi-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des (zweiteiligen)

„Merkblatts über Verantwortung und Risiken beim Wissenstransfer“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html> abrufbar.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die auch Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben hierbei höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMWi oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Koordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMWV-Vordruck 0110).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

B. Ausfüllen des Antrags

Für den Antrag ist der BMWi-Vordruck AZK (Zuwendung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) zu verwenden und beim BMWi oder seinem Projektträger - geheftet - einzureichen.

Zum Ausfüllen des Antrages empfiehlt sich die Nutzung des elektronischen Antragssystems easy-AZK das im Internet unter der Adresse: <https://foerderportal.bund.de/easy> zur kostenlosen Nutzung bereitgestellt wird.

Der Antrag dient auch als Erfassungsunterlage für die Datenverarbeitung. Hierzu ist erforderlich, dass

- der maximale Zeichenvorrat je Feld nicht überschritten und der Vordruck mit Maschinenschrift (Normalschrift) ausgefüllt wird,
- die Feldbegrenzungen nicht überschritten werden.

Es sind nur die weißen Felder des Antrags auszufüllen.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

Zusätzlich zur Papierform soll nach Möglichkeit der Antrag in der Endfassung als elektronische Version (easy-datei) vorgelegt werden.

Anschlusszuwendungen begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung.

Aufstockungen sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z.B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter formgebundener Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZK 4).

AZK 1

- 0100 Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es kann vom BMWi nach Bewilligung veröffentlicht werden.
- 0110 Die Namensangabe muss mit der **rechtsverbindlichen Bezeichnung** übereinstimmen.

AZK 2

- 0210 Ausführende Stelle ist die Organisationseinheit im Unternehmen, die das Vorhaben **verantwortlich** durchführt.
- 0330 Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, denen der Antragsteller unterliegt, sind
- der Beherrschungsvertrag,
 - der Gewinnabführungsvertrag,
 - der Gewinngemeinschaftsvertrag,
 - der Teilgewinnabführungsvertrag und
 - der Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsvertrag.
- 0340 bis 0343 Diese Angaben sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.
- 0355 Stimmen Antragsteller/ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.
- 0360 Eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) ist nur dann vorhanden, wenn
- a) eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorliegt (Kostenrechnung);
 - b) die Kosten des Vorhabens verursachungsgemäß ermittelt werden können (Leistungsrechnung).
- Wenn ein ordnungsgemäßes Kostenrechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der LSP nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass
- ein Kostenrechnungswesen entsprechend Nr. 2 LSP eingerichtet und
 - die geltend gemachten Kosten - notfalls in vereinfachter Form - anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können.
- Sollte dies nicht möglich sein, können nur die Ausgaben im Sinne der Nr. 5.4 NKBF 98 zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 v.H. zur Abgeltung von Gemeinkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 0361 bis 0363 Hier ist nur **ein** Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.
- 0365 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen.

AZK 3

- 0610 1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss
- Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden - wie im Normalfall der Einzelzuwendung - getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.

2. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft)

Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.

Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMWi zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschrittsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.

0661 bis 0673 Ist beabsichtigt, FE-Arbeiten im Rahmen von Einzelaufträgen von mehr als 100 T€ von Dritten durchführen zu lassen, sind Name und Sitz der Auftragnehmer und die Vergütung anzugeben. Bei mehr als drei Auftragnehmern sind die Angaben auf besonderem Blatt zu ergänzen. Wegen der Vorlage von Finanzierungsplänen/Vorkalkulationen bei der Vergabe von FE-Aufträgen an Dritte wird auf die Position 0823 (FE-Fremdleistungen) "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen (AZK 4)" hingewiesen.

Bei Aufstockungen sind nur die zusätzlichen FE-Aufträge anzugeben.

0711 Bei Aufstockungen ist der kumulierte Gesamtbetrag der bisher zu diesem Vorhaben bewilligten Mittel einzutragen.

0720 Nr. 5.6 NKBF 98 sieht zur Vereinfachung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit vor, bestimmte Kostenarten pauschaliert abzurechnen.

Die pauschalierte Abrechnung kann aber **nur zugelassen werden**, wenn ein Unternehmen

- über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 LSP verfügt **oder**
- in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.

Hat ein Unternehmen jedoch bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben insgesamt die Abrechnung **nach LSP gewählt**, ist ein **Wechsel** zum pauschalierten Verfahren **nicht mehr möglich**.

Die pauschalierte Abrechnung kann generell nicht zugelassen werden, wenn der Antragsteller erst durch den pauschalen Zuschlag von 120% auf die Personalkosten in die Lage versetzt wird, seinen Eigenanteil an den vorhabenbezogenen Kosten aufzubringen.

AZK 4 Vorkalkulation

Bei der Erstellung von Vorkalkulationen ist das "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis (AZK 4)" zu beachten.

Zuwendungen werden bestimmungsgemäß grundsätzlich jeweils nach Vorlage eines Kostennachweises für das vorangegangene Kalendervierteljahr ausgezahlt. Auf dieser Grundlage ist abweichend von Jahresvorkalkulationen der jeweils auf die einzelnen Kalenderjahre zahlungsmäßig entfallende Bundesanteil gesondert zu ermitteln und im Antrag darzustellen.

AZK 5 Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung

0900 Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll nicht nur Spezialisten einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.

0901 Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden.

AZK 6 1. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BMWi prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

I. Ziele

- **Gesamtziel des Vorhabens**

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

- **Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)**
Soweit bekannt, ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll, (z.B. unter Angabe des Schwerpunkts im Förderprogramm).
- **Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens**
Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:
 - in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens“,
 - in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe“,
 - in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps“.

II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten

- **Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)**
Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln; es ist darzustellen, ob
 - das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/Entwicklungen/-Untersuchungen/Patente ist und/oder
 - Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken³⁾ etc.) zu benutzen.
- **Bisherige Arbeiten des Antragstellers**
Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

- **Vorhabenbezogene Ressourcenplanung**
Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang⁴⁾ im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.
- **Meilensteinplanung**
Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), dass neueste Erkenntnisse - auch Dritter (z.B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) - einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

IV. Verwertungsplan

- **Wirtschaftliche Erfolgsaussichten**
Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:
 - Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,
 - Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien in der Bundesrepublik Deutschland oder dem EWR (u.a. Auflistung),
 - Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen.

³⁾ Vgl. beigefügten BMWi-Vordruck 0335: Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen.

⁴⁾ Bei pauschalierter Abrechnung i.S. von Nr. 5.6 NKBF 98 sind als Arbeitsumfang die produktiven Stunden anzugeben: sie müssen mit den Angaben im BMWi-Vodr. "Anlage 2b zu AZK 4" (Vodr. Nr. 0041a.1) übereinstimmen.

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z.B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z.B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit der zu erforschenden Technologie bzw. des Lösungsansatzes zu Konkurrenztechnologien/-lösungen besteht.

- **Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten**

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) - u.a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.

- **Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit**

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z.B. verschiedener Produktentwicklungen,
- Entwicklung: Umsetzung am Markt.

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z.B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen/KMU) unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

2. Planungshilfen

Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst graphische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Vorhaben ist zumindest ein **Balkenplan** zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben empfiehlt sich ein **Strukturplan** oder ein **Netzplan**.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Kosten zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird.

3. Unterlagen zur Prüfung der Bonität

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem erstmaligen Antrag und auf Verlangen des BMWi auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen:

- Die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen,
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

In allen Zweifelsfällen behält sich das BMWi generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Treten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragsteller auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die aufgeführten Unterlagen ebenfalls beizufügen, sofern die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BMWi erhalten haben.

4. Erklärungen des Antragstellers

Die Erklärungen müssen nach haushaltsrechtlichen und EU- Bestimmungen verlangt werden.

- Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus. Diese Erklärung ist nur auf besondere Anforderung vorzulegen.

Ein entsprechendes Erklärungsmuster (mit Erläuterungen) sowie der Text der EU-Definition kann im Internet unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline> bzw. als BMWi-Vordruck 0119 (EU-Beihilferecht) unter https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=171 abgerufen werden.

- Die Angaben zu der vorgesehenen Finanzierung dienen der Abstimmung, falls bei anderen Stellen ein Förderantrag oder Angebot eingereicht wurde oder werden soll.
- Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter ist nur zuwendungsfähig, wenn Sie für das laufende Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.
- Sind Sie nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter nur anteilig zuwendungsfähig. Die Höhe der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist gesondert darzulegen bzw. nachzuweisen.
- Ein Vorhaben kann Kosten nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMWi keine Verpflichtung, diese Folgekosten zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die Folgekosten erforderlich.
- Staatlich finanzierte öffentliche Forschungseinrichtungen und staatliche Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Ausgaben und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z.B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 30.12.2006)

3. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 87 ABSATZ 1 EG-VERTRAG ^{*)}

Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

3.1. Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts zu beantworten. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt eine staatliche Finanzierung der FuEulTätigkeiten von Forschungseinrichtungen als staatliche Beihilfe, sofern sämtliche Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind. Im Einklang mit der Rechtsprechung muss es sich in einem solchen Fall bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handeln. Der Unternehmenscharakter hängt nicht von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (23). In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.1. Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können (24). Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden. In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, d. h.

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist (25) und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden (26).

3.1.2. Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Wenn Forschungseinrichtungen oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene staatliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe.

Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

(23) Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

(24) Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

(26) Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.

^{*)} Ab 01.12.2009 Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)